

und 1848 dieser Anspruch zur Auszahlung gelangte; in diesem Falle würde dann derselbe in dem Rechenschaftsberichte für die Jahre 1849, 1850 und 1851, und zwar in der Art aufzuführen sein, daß er an der Post der zufälligen Einnahmen hinzugesetzt und dort der Entstehungsgrund unter Hinweisung auf den Aufwand bei dem Militäretat gerechtfertigt würde. In dem einen wie in dem andern Falle wird sonach diese Compensationspost durchaus nur den disponiblen Cassenbeständen zuwachsen, sei es nun in dem ersteren Falle in der Eigenschaft einer Aufwandsverminderung oder Ersparniß, oder in dem zweiten Falle in der Eigenschaft einer zufälligen Einnahme oder eines Einnahmeüberschusses. Es scheint daraus hervorzugehen, daß in dem Zwecke die Ansicht der Regierung mit der der geehrten Deputation vollkommen übereinstimmen dürfte, und es wird insoweit auch eines besonderen Antrages gar nicht erst bedürfen. So wie aber der Antrag hingestellt ist, scheint er in seiner Fassung etwas zu eng, indem er die Meinung aufkommen läßt, es wäre die Absicht wohl dahin gegangen, wegen dieser Compensationspost ein besonderes Depositum abzusetzen und die künftige Verfügung darüber der nächsten Ständeversammlung vorzubehalten. Ein solches Verfahren würde jedoch für das Rechnungswerk sehr störend sein, und ich erlaube mir daher den Wunsch auszusprechen, daß von der Stellung eines besondern Antrages in dieser Beziehung abgesehen werden möge.

Referent v. Schönberg-Bibran: Der königl. Herr Commissar hat mit dem Antrage, wie ihn die zweite Kammer angenommen hat, und wie ihn die Deputation hier der Kammer wieder empfiehlt, sich nicht einverstanden erklärt, indem derselbe nachzuweisen suchte, der Antrag sei zu beengender Natur. Ich muß bekennen, dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. Es handelt sich hier um eine allgemeine Liquidation derjenigen Kosten, die entweder compensirt werden können, oder wo sich ein Ueberschuß herausstellen soll. Sollte sich nun ein Ueberschuß ergeben, so gehört dieser Ueberschuß jedenfalls den baaren Cassenbeständen an und wird also bei dem Rechenschaftsberichte aufzuführen sein. Der Herr Commissar war auch mit dieser Ansicht einverstanden, und ich glaube demnach, es ist mit der gestellten Bedingung nicht mehr gesagt, als daß über die Post, welche sich als erspart herausstellen sollte, der Ständeversammlung jedenfalls die Bestimmung zustehen müsse.

Regierungscommissar v. Weissenbach: Ich muß bemerken, auch ich bin zwar von der Ansicht ausgegangen, es werde jedenfalls in dem Rechenschaftsbericht, sei es nun in dem über die Finanzperiode der Jahre 1846, 1847, 1848 oder in dem über die Jahre 1849, 1850 und 1851, jener Compensationspost Erwähnung zu thun sein, nur habe ich angedeutet, daß dieselbe im Realisirungsfalle von selbst unter die allgemeinen Cassenbestände eintreten und es darum nicht noch einer besondern Hervorhebung deshalb bedürfen wird, um so weniger, als, wenn eine derartige Hervorhebung in der Eigenschaft als Depositum beliebt werden sollte, letzteres, als sol-

ches, alsdann in dem betreffenden Rechenschaftsbericht noch gar nicht zur Erscheinung zu bringen, sondern etwa als neuer Ausgabepost aufzuführen sein würde, während man nach der Ansicht, welche ich anzudeuten die Ehre hatte, den fraglichen Betrag von den wirklich bestrittenen Ausgaben besonders abzusetzen und in die Restitutionscolonne aufzunehmen, oder aber selbigen den zufälligen Einkünften zu überwiesen und somit in der einen oder andern Weise als Zuwachs der verfügbaren Cassenbestände darzustellen haben wird.

Referent v. Schönberg-Bibran: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben: diese Post kann nicht eher im Rechenschaftsbericht erscheinen, als bis die Liquidation geschlossen ist. Ist sie aber geschlossen, dann wird sich auch herausstellen, ob ein Ueberschuß oder eine Ersparniß vorhanden ist oder nicht.

v. Noßitz-Wallwitz: Wäre der Antrag nicht bereits in der zweiten Kammer gestellt und angenommen, so würde ich es unbedenklich finden, den Antrag nicht zu stellen; da er aber einmal dasteht, und die Regierung dazu bemerkt hat, er wäre unbedenklich und nur für die Finanzverwaltung etwas beengend, so bin ich der Ansicht, daß die Kammer den Antrag annehmen könne, und das Finanzministerium wird wohl Gelegenheit finden, wenn er sich zu beengend erweisen sollte, ihn etwas bei der Ausführung zu erweitern.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, um über die Position c. zu sprechen, so schließe ich die Debatte hierüber und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort, dafern er es begehrt.

Referent v. Schönberg-Bibran: Ich habe nichts weiter zu bemerken.

Präsident v. Schönfels: Es wird hierauf verzichtet, ich gehe daher zur Fragestellung über. Es bieten sich hinsichtlich dieser Position zwei Fragestellungen dar; nämlich die Naturalverpflegung der Reichstruppen betreffend, beantragt die Deputation: „die Pos. 75 c. an 12,584 Thlr. transitorisch zwar zu bewilligen, die Auszahlung dieser ganzen Summe an 37,752 Thlr. jedoch davon abhängig zu machen, daß die allgemeine Liquidation beschleunigt werde, und daß dabei die Compensation der von Sachsen zu stellenden Forderungen stattfinde,“ und ich frage: ob die Kammer diesem Antrage ihrer Deputation beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation empfiehlt ferner der Kammer folgende Erklärung an die Staatsregierung gelangen zu lassen: „daß die Kammer mit Ueberweisung derjenigen Zahlung, welche bei der mehrgedachten Compensation für das Königreich Sachsen als baare Vergütung sich ergibt, an die Cassen, welche für die Ausgaben des